

Frauenfeld, 8. September 2021

Entscheid

12/2Weinfelden, Huber Umweltlogistik AG, Mobile Abfallbehandlungsanlage TG 173 554, Abfallrechtliche Bewilligung 2021/pw/Hö/mg

Betriebsbewilligung, Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen und Bewilligung zur Rückspülung von vorbehandelten Abwässern

Bewilligungsinhaberin:	Huber Umweltlogistik AG Mühlfangstrasse 17 8570 Weinfelden
Objekt:	Mobile Abfallbehandlungsanlage TG 173 554 Fabrikat und Typ: MAN TGS 35.480 Euro 6 Fahrzeug-Kontrollschild: TG 173 554 Chassis-Nr.: WMA41SZZ5GL072299 Aufbau: KAISER Aquastar WT Abstellplatz: Mühlfangstrasse 17, 8570 Weinfelden
VeVA-Betriebsnummer:	499900027
Bewilligungsumfang:	Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage Entgegennahme, Aufbereitung oder Weiterleitung von Sonderabfällen; Rückspülen von aufbereitetem Wasser
Abfälle:	Sonderabfälle mit dem Abfallcode 20 03 06
Entsorgungsverfahren:	R160, R152, D152
Gültigkeit:	bis 31. August 2026

Das Amt für Umwelt entscheidet:

1 Allgemeines

- 1.1 Der Huber Umweltlogistik AG wird erneut die Bewilligung erteilt, die mobile Abfallbehandlungsanlage TG 173 554 auf dem Gebiet des Kantons Thurgau zu betreiben.
- 1.2 Die Betriebs- und die Empfängerbewilligung gelten bis zum 31. August 2026, sofern die Bewilligungsinhaberin den Entscheid, wie vom Amt für Umwelt (AfU) dargestellt, umsetzt. Bei Zuwiderhandlung kann die Betriebsbewilligung entschädigungslos entzogen werden.
- 1.3 Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 400 erhoben.

2/8

1.4 Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet.

1.5 Mitteilung an:

- Huber Umweltlogistik AG, Mühlfangstrasse 17, 8570 Weinfelden
(A-Post Plus mit Faktura)
- Politische Gemeinde Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8, Postfach, 8570 Weinfelden
- Intern per Mail: rk, Abteilung AA

2 Entgegennahme von Abfällen

2.1 Der BewilligungsinhaberIn wird die Bewilligung erteilt, unter der VeVA-Betriebsnummer 499900027 folgende Sonderabfälle (S) entgegenzunehmen:

Abfallcode, Klassierung, Bezeichnung		
20 03 Andere Siedlungsabfälle:		
20 03 06	S	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

2.2 Die BewilligungsinhaberIn muss bei der Entgegennahme von Abfällen kontrollieren, ob es sich um Abfälle handelt, die sie entgegennehmen darf.

2.3 Bei Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht (Abfallcode mit S oder akb) aus Abgeberbetrieben, hat die Entgegennahme mit Begleitschein zu erfolgen. Die Grossmengenregelung gemäss VeVA erlaubt die Verwendung des gleichen Begleitscheins für die Entgegennahme von Strassensammlerschlämmen über den Zeitraum von längstens 30 Tagen. Da Strassenschächte von Zufahrtswegen oder Plätzen bei Immobilien oft nicht einem verursachenden Abgeberbetrieb zugeordnet werden können, darf in diesen Fällen auf Thurgauer Gebiet die „Ersatznummer für Immobilien“ des Kantons Thurgau (VeVA-Nr. 499900001) im Begleitschein als Abgeber eingetragen werden.

3 Entsorgungsverfahren und Weiterleitung von Abfällen

3.1 Abfallspezifisch gelten die Entsorgungsverfahren:

- R160 Behandlung der Abfälle mit einer mobilen Anlage, um diese einem Verwertungsverfahren zuzuführen.
- R152/D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten oder zu entsorgen (keine Aufbereitung, der Abscheider wird nur entleert).

3.2 Für die mobile Aufbereitung von Strassensammlerschlämmen sind die Anforderungen im VSA Merkblatt "[Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung](#)" (Stand März 2019, siehe Beilage) verbindlich.

3/8

- 3.3 Die in der mobilen Anlage entstehenden Rückstände müssen gesetzeskonform und umweltverträglich entsorgt, bzw. verwertet werden. Für folgende Rückstände gelten spezifische Auflagen:
- **Rückspülwasser:** Die Rückspülung hat direkt am Ort der Entgegennahme und Aufbereitung zu erfolgen. Es muss vor der Rückspülung bekannt sein, ob der Schacht in die Schmutz- oder in eine Regenabwasserkanalisation entwässert. Anforderungen an die Beprobung sowie Bedingungen und Grenzwerte für die Einleitung des Rückspülwassers siehe Entscheid 4.3.
 - **Schlamm:** Der abgesetzte Schlamm ist als 19 02 05 (Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) mit Begleitschein an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen weiterzuleiten, welches die verwertbaren Anteile im Schlamm wie Splitt, Sand und Kies abtrennen und einer stofflichen Verwertung (Entsorgungsverfahren R5) zuführen kann. "Grobschlamm" (unbehandelte, nicht geflockte Schlammfraktion) und "Feinschlamm" (geflockte Schlammfraktion) können auch getrennt als 20 03 06 (S) und 19 02 05 (S) je mit einem Begleitschein an das Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden. Die Grossmengenregelung gemäss VeVA erlaubt die Verwendung der gleichen Begleitscheine zur Weiterleitung der Schlämme über den Zeitraum von längstens 30 Tagen.
- 3.4 Falls der Abfall 20 03 06 (S) lediglich transportiert wird (keine Aufbereitung erfolgt), ist nur ein Begleitschein vom Abgeber zum stationären Entsorgungsunternehmen notwendig.
- 3.5 Für die Aufbereitung der Strassensammlerschlämme dürfen ausschliesslich die Flockungsmittel Floquat FBL 1725, Flonex AP 20 und Flonex CP 317 in verdünnter Form eingesetzt werden. Andere Hilfsstoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AfU verwendet werden.
- 3.6 Es ist verboten, die Einhaltung von Grenzwerten durch Vermischen von belasteten Abfällen mit unbelasteten oder weniger belasteten Abfällen sicherzustellen.

4 Betrieb

- 4.1 **Betriebsreglement:** Die Bewilligungsinhaberin hat ein Betriebsreglement zu erstellen, aktuell zu halten und bei Änderungen vom AfU genehmigen zu lassen. Es kann ins Managementsystem integriert sein. Das Betriebsreglement (Version vom 3. August 2016) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Entscheids.
- 4.2 **Schulung:** Die Ausbildung des Personals ist im Betriebsreglement zu regeln. Das Betriebspersonal muss über die erforderlichen Fachkenntnisse für den Betrieb des Saugwagens verfügen und eine entsprechende Schulung (z.B. ADVK Kurs "Schachtreycler") absolviert haben.

- 4.3 **Gewässerschutz:** Es gelten die allgemeinen Anforderungen im Anhang 3.2 und 3.3 GSchV sowie die erleichterten Bedingungen gemäss VSA Merkblatt „Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung“ (Stand März 2019). Bezüglich des aufbereiteten Rückspülwassers ist die Abfallanlage der Eigenkontrolle¹ unterstellt.

Im Routinebetrieb sind aus Proben 3-4 Mal täglich die Parameter pH, Aspekt (Aussehen und Geruch) sowie Durchsichtigkeit nach Snellen zu bestimmen und zu dokumentieren.

Einmal pro Monat, mindestens jedoch viermal jährlich, muss das aufbereitete Rückspülwasser nach dem jeweils letzten Schacht des Tages durch ein akkreditiertes Labor auf die folgenden Parameter analysiert werden. Die Analysenresultate der Eigenkontrolle sind jeweils am Ende des Monats an die Abteilung Anlagensicherheit des AfU elektronisch zu übermitteln.

Parameter	Einheit	Einleitung in Gewässer	Grenzwerte ²	Einleitung in die öffentliche Kanalisation	Grenzwerte ³
pH	–	+	6.5 bis 9.0	+	6.5 bis 9.0
Aspekte (AussehenGeruch)	–	+	–	–	–
Durchsichtigkeit nach Snellen	cm	+	7 ⁴	–	–
Gesamte ungelöste Stoffe (GUS)	mg/L	+	60 ⁴	–	–
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	mg/L	+	40 ⁴	–	–
Kohlenwasserstoff-Index (Gesamte Kohlenwasserstoffe)	mg/L	+	10	+	20
Blei gesamt (Pb)	mg/L	+	0.5	+	0.5
Kupfer gesamt (Cu)	mg/L	+	0.5	+	1
Zink (gesamt) (Zn)	mg/L	+	2	+	2

¹ Gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

² GSchV, Anhang 3.3 Ziff. 1 Allgemeine Anforderungen

³ GSchV, Anhang 3.2 Ziff. 2 Allgemeine Anforderungen

⁴ GSchV Art. 6 Abs. 4: Für die nachstehenden Parameter werden folgende Richtwerte bzw. erleichterte Einleitbedingungen festgelegt: Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC): 40 mg/L; Durchsichtigkeit nach Snellen: 7 cm; Gesamte ungelöste Stoffe (GUS): 60 mg/L. Die erleichterten Einleitbedingungen werden in regelmässigen Abständen überprüft und gegebenenfalls dem Stand der Technik angepasst. Ziel ist, auf solche Erleichterungen verzichten zu können.

5/8

- 4.4 **Lärmschutz:** Im Sinne der Vorsorge ist die Abfallannahme in Wohngebieten auf werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu beschränken und es ist eine einstündige Mittagspause einzuhalten.

5 Meldepflicht und Kontrollen

- 5.1 Der Betreiber muss die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen oder künftigen Veränderungen wie der Installation neuer Anlagen, Änderungen der Betriebsführung oder baulichen Veränderungen informieren.
- 5.2 Das Amt für Umwelt hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, die Anlage zu kontrollieren, relevante Dokumente zu überprüfen und Proben zu nehmen. Die Kosten der Kontrollen trägt die Bewilligungsinhaberin.
- 5.3 Vom Betrieb entgegengenommene Abfälle mit Begleitscheinpflicht (S, akb) müssen innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals dem AfU und dem BAFU gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form via [veva-online](#) erfolgen.

Sachverhalt:

- A. Am 26. August 2016 erteilte das AfU der Huber Umweltlogistik AG nach erfolgreicher Testphase im Juli 2016 die Betriebs- und Empfängerbewilligung für die mobile Aufbereitungsanlage TG 173 554 für zwei Jahre bis zum 31. August 2018. Die zuletzt erlassene Bewilligung hatte eine Gültigkeit bis 31. August 2021.
- B. Der Entwurf des vorliegenden Entscheids wurde der Bewilligungsinhaberin am 10. August 2021 zur Stellungnahme zugestellt. Ein zweiter Entwurf, der die Änderungswünsche der Huber Umweltlogistik AG berücksichtigt, wurde der Bewilligungsinhaberin am 25. August 2021 zugestellt.
- C. Mit E-Mail vom 7. September 2021 bestätigte die Huber Umweltlogistik AG ihr Einverständnis mit dem zweiten Entscheidentwurf.

Erwägungen:

Allgemeines

1. Die Grundlage dieses Entscheids bilden die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1), die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV; SR 814.012), die Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG; RB 814.04), die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV; RB 814.041), die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) und das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Die Vollzugshilfen zur Umsetzung der Verordnungen sind massgebend. Die Anforderungen dieser Gesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden.
2. Nach § 1 Abs. 3 AbfallV ist das AfU zuständig für den Vollzug des AbfallG.

Empfängerbewilligung

3. Art. 8 Abs. 1 VeVA besagt, dass Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle nur entgegennehmen darf, wer eine Bewilligung der kantonalen Behörde hat.
4. Nach Art. 10 VeVA erteilt die kantonale Behörde die Bewilligung für höchstens fünf Jahre und legt in dieser fest, welche Abfälle entgegengenommen werden dürfen, wie die Abfälle entsorgt werden und welche Auflagen für die umweltverträgliche Entsorgung einzuhalten sind.
5. Art. 11 und 12 VeVA regeln die Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Begleitscheinpflicht, die Meldepflicht für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle.

Der Anhang 1 Ziffer 2.1 VeVA regelt die Begleitscheinpflicht bei grossen Mengen von Strassensammlerschlämmen.

Betriebsbewilligung

6. Mobile Abfallanlagen mit einer Jahreskapazität von mehr als 1'000 Tonnen benötigen gemäss § 8 AbfallV eine Betriebsbewilligung, aber keine Errichtungsbewilligung. Die Betriebsbewilligung wird nach § 9 Abs. 3 AbfallG befristet.
7. Gemäss § 9 Abs. 2 AbfallG werden in der Betriebsbewilligung die zulässigen Abfälle und deren Behandlung, die Eingangs- und die Betriebskontrolle geregelt. Die Bewilligungsinhaberin muss nach Art. 27 VVEA die Abfälle bei der Entgegennahme kontrollieren und sicherstellen, dass nur zugelassene Abfälle in den Anlagen entsorgt werden. Zudem müssen die in der Anlage entstehenden

Rückstände umweltverträglich entsorgt werden.

8. Nach Art. 22 VVEA müssen verwertbare Anteile wie Splitt, Sand und Kies aus strassenbürtigen Abfällen abgetrennt und stofflich verwertet werden. Die restlichen Anteile von Strassenwischgut, dass Siedlungsabfälle oder einen hohen biogenen Anteil enthalten, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.
9. Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA ein Betriebsreglement erstellen. Nach ständiger Praxis des AfU wird das Betriebsreglement von der Behörde genehmigt. Gemäss § 9 Abs. 2 AbfallG werden in der Betriebsbewilligung das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals geregelt. Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. f VVEA muss die BewilligungsinhaberIn die Ausbildung des Personals des Betriebes sicherstellen und nachweisen können.

Für das Betriebspersonal liegen Schulungsnachweise für den VSA-Kurs "Betrieb und Unterhalt von Abwasservorbehandlungsanlagen – F1" vor.

10. Gewässerschutz: Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 3.2 und 3.3, sowie die erleichterten Bedingungen gemäss VSA Merkblatt „[Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung](#)“ (Stand März 2019).

Gemäss Art. 13 GSchV ist der Inhaber von Abwasser-Vorbehandlungsanlagen verpflichtet, diese sachgemäss zu bedienen, zu warten und zu unterhalten. Im Weiteren muss die Funktionstüchtigkeit regelmässig überprüft werden. Gestützt auf diese Eigenverantwortlichkeit müssen alle Betriebe im Kanton Thurgau, bei welchen eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig ist, die Abwasserqualität ihrer betrieblichen Abwässer selber überwachen (Eigenkontrolle).

Für 2019 hat die Huber Umweltlogistik AG für ihre mobile Anlage TG 173 554 vier Analysen, für 2020 fünf Analysen und für 2021 fünf Analysen des Rückspülwassers eingereicht. Die Ergebnisse der Laboranalysen sind weitgehend in Ordnung. Aus den Analysenberichten muss künftig ersichtlich sein, wie viele Schächte jeweils gesaugt worden sind. Die Proben müssen unverzüglich ins Labor zur Analyse geschickt werden. Jährlich sind gemäss Bewilligung aber mindestens sechs Analysen notwendig. Da das Fahrzeug nicht so häufig eingesetzt wurde, konnte nicht die erforderliche Anzahl Proben genommen werden. Die Analysehäufigkeit kann trotzdem auf vier Proben pro Jahr reduziert werden.

11. Lärmschutz: Nach Art. 4 Abs. 1 LSV sind Lärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die vom ganzen Betrieb (inkl. Verkehr und Warenumsatz auf dem Betriebsareal) erzeugten Lärmmissionen dürfen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschreiten.

Weitere Auflagen, Gebühren, Sicherheitsleistung

12. Nach Art. 28 VVEA kontrolliert die Behörde regelmässig, ob eine Abfallanlage die Umweltvorschriften einhält. Stellt sie Mängel fest, fordert sie die Inhaberin oder den Inhaber der Anlage auf, diese innert angemessener Frist zu beheben. Nach Art. 26 VVEA muss die Abfallanlage dem Stand der Technik entsprechen.
13. In Anwendung von § 76 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) wird eine Verfahrensgebühr festgelegt.
14. Nach § 10 AbfallG kann die Betriebsbewilligung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen verlangt werden zur Deckung der Kosten allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden, für allfällige Entsorgungskosten oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Bei einer mobilen Anlage kann auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden.

Amt für Umwelt
Der Amtschef


Martin Eugster

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 08. Sep. 2021

Anhang:

- VSA Merkblatt „Saugfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung“ (Stand März 2019)
- Merkblatt "Absaugen und Entsorgen von Strassen- und Hofsammlerhalten" (Ausgabe 2015)
- Thurgauer Merkblatt Umgang mit Abfällen